

21/155

Der Stadtrat von Lenzburg  
an den Einwohnerrat

**Führungsstrukturen der Aargauer Volksschulen ab 2022; Anpassung von rechtlichen Grundlagen; Beschlussfassung zum Musikschulreglement**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag:

**I. Ausgangslage**

1. An der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 stimmte der Aargauer Soverän der Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule zu. Damit werden ab 1. Januar 2022 die Schulpflegen abgeschafft.
2. In der neuen Führungsstruktur ab 1. Januar 2022 übernimmt der Stadtrat die Gesamtverantwortung für die Schule. Alle Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege werden an ihn übertragen:
  - a. Er trägt die strategische Verantwortung für die Weiterentwicklung der ganzen Schule, für die Einhaltung der kantonalen Vorgaben und die Festlegung der Ziele und lokalen Rahmenbedingungen.
  - b. Er wird zur Anstellungsbehörde für Schulleitungen und Lehrpersonen.
  - c. Er führt die Schulleitung und beurteilt sie.
  - d. Er trifft die beschwerdefähigen schulischen Entscheide und erhält die Option, diese abschliessend an ein Mitglied seines Gremiums oder an die Schulleitung zu delegieren.
  - e. Er hat die Aufsicht über die private Schulung.
3. An der Einwohnerratssitzung vom 6. Juli 2021 informierte der Stadtrat ausführlich über die Neuorganisation der Führungsstrukturen der Volksschule in Lenzburg und den Stand der Arbeiten (insbesondere Arbeitsgruppe, Umsetzungsarbeiten, Grundsätze der Neuorganisation, Modell der Schulleitungskonferenz als operatives Führungsorgan, Funktionendiagramm, Delegationsreglement, Verzicht auf ständige Volksschulkommission, Beizug von projektbezogenen Kommissionen). Gleichzeitig kündigte der Stadtrat an, dass nun die bestehenden Verträge und Reglemente überprüft und – je

nach Kompetenz – dem Einwohnerrat vor dem 1. Januar 2022 zur Genehmigung vorgelegt würden.

4. In Umsetzung dieser Information vom 6. Juli 2021 überarbeitete der Stadtrat das Musikschulreglement. Für die Beschlussfassung darüber ist der Einwohnerrat zuständig, weshalb der Stadtrat diese Vorlage erstellte. Der Stadtrat möchte den Einwohnerrat umfassend über die rechtlichen Grundlagen informieren, d.h. auch jene anzupassenden Verträge, die er in eigener Kompetenz beschliessen kann. Entsprechend beinhaltet diese Vorlage auch Informationen zu Gemeindeverträgen und zum Funktionsdiagramm sowie Delegationsreglement, wofür der Stadtrat zuständig ist.

## **II. Handlungsbedarf**

1. Die Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschulen mit der Abschaffung der Schulpflege führt dazu, dass verschiedene bereits bestehende kommunale rechtliche Grundlagen der Volksschule angepasst werden müssen. Zusätzlich sind neue Grundlagen erforderlich, um die Abläufe und Verfahren innerhalb der Volksschule effizient abwickeln zu können.
2. Für die in Ziff. II.1 erwähnten Arbeiten wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, unter Vorsitz des Stadtammanns und der Frau Gemeindeammann von Ammerswil (beide Ressort Bildung). Weitere Mitglieder der Arbeitsgruppe waren:
  - a. Susanne Buri, Präsidentin der Schulpflege
  - b. Edgar Kohler, Präsident der Schulleitungskonferenz
  - c. Sandra Wild, Vizepräsidentin der Schulleitungskonferenz
  - d. Peter Baumli, Verwaltungsleiter
  - e. Cornelia Bertoldi, Leiterin Schulverwaltung (Myrtha Dössegger, Leiterin Schulverwaltung bis 1. April 2021)Für den Bereich Musikschule ist Heinz Binder, Leiter Musikschule, für die Arbeiten beigezogen worden.
3. Diese Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit den folgenden bisherigen Rechtsgrundlagen:
  - a. Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde vom 24. Juni 2004
  - b. Musikschulreglement vom 29. März 2012
  - c. Gemeindevertrag für die Regionalschule Lenzburg (Lenzburg-Ammerswil) vom 20. Dezember 2017
  - d. Gemeindevertrag zwischen der Regionalschule Lenzburg-Ammerswil und der Einwohnergemeinde Staufen über die Organisation der Oberstufe der Volksschule (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) vom 2. Februar 2018

- e. Gemeindevertrag zwischen der Regionalschule Lenzburg, Staufen, Ammerswil und der Einwohnergemeinde Othmarsingen über die Organisation der Oberstufe der Volksschule (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) vom 19. Februar 2013
  - f. Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Lenzburg und der Einwohnergemeinde Othmarsingen über die Musikschule Lenzburg vom 1. Januar 2015
- 4. Diese Arbeitsgruppe erarbeitete für die Stadt Lenzburg zusätzlich Grundsätze zur Neuorganisation, das Funktionendiagramm sowie das Delegationsreglement, welche ab 1. Januar 2022 gelten.
  - 5. Mitte April 2021 genehmigte der Stadtrat das Funktionendiagramm und das Delegationsreglement und verzichtete gleichzeitig auf den Beizug einer ständigen Volksschulkommission.
  - 6. Im Sommer 2021 äusserte die Einwohnergemeinde Ammerswil gegenüber der Stadt Lenzburg das Anliegen, dass die Lenzburger Musikschule die Schülerinnen und Schüler von Ammerswil aufnehmen könne. Entsprechend wurde dieses Anliegen vertraglich aufgenommen (Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Lenzburg und der Einwohnergemeinde Ammerswil über die Musikschule Lenzburg, gültig ab 1. Januar 2022).

### **III. Einzelne Rechtsgrundlagen im Detail**

#### **A) Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde vom 24. Juni 2004 (Gemeindeordnung)**

- 1. Änderungen der Gemeindeordnung unterliegen dem obligatorischen Referendum (§ 4 der Gemeindeordnung).
- 2. Ende 2020 orientierten die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau und das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) auf dem Schulportal Aargau die Gemeinden, dass die Nachführung der Gemeindeordnung wegen der Abschaffung der Schulpflege mit einer Streichung im Text und einer Fussnote ausreichend sei. Die definitive Anpassung könne mit der nächsten Revision erfolgen.
- 3. Der Stadtrat erachtet dieses Vorgehen als pragmatisch, da die inhaltliche Aufhebung der Schulpflege durch das übergeordnete kantonale Recht beschlossen worden ist und unabhängig davon gilt, ob die Gemeindeordnung die Schulpflege erwähnt oder nicht. Somit erübrigt sich eine separate Einwohnerratsvorlage und Volksabstimmung über die Gemeindeordnung, in welcher ausschliesslich das übergeordnete Recht durch Streichung der Schulpflege umgesetzt würde.

### **B) Musikschulreglement vom 29. März 2012**

1. Das Musikschulreglement ist gestützt auf das Gemeindegesetz vom Einwohnerrat am 29. März 2012 beschlossen worden.
2. Die wegen den neuen Führungsstrukturen erforderlichen Anpassungen gehen über rein formelle Nachführungen hinaus, weshalb der Stadtrat das überarbeitete Reglement dem Einwohnerrat mit dieser Vorlage zum Beschluss unterbreitet. Einerseits sollen Aufgaben, welche bisher im Reglement der Schulpflege zugewiesen gewesen sind, der Schulleitung übertragen werden, andererseits soll die Zusammenarbeit mit den Vertragsgemeinden (seit 2014 mit Othmarsingen und voraussichtlich ab 2022 mit Ammerswil) institutionalisiert oder auch der Erwachsenenunterricht geregelt werden.
3. Für die Details der Änderungen wird auf die beiliegende Synopse verwiesen.

### **C) Gemeindevertrag für die Regionalschule Lenzburg (Lenzburg-Ammerswil) vom 20. Dezember 2017**

1. Die beiden Einwohnergemeinden Lenzburg und Ammerswil führen ihre Volksschule in einer Regionalschule. In diesem Gemeindevertrag regeln sie unter anderem die Organisation, das Schulangebot und die Schülerzuteilung, die Schulanlagen, die Rechnungsführung und Kosten.
2. Für Gemeindeverträge, die für die Einwohnerinnen und Einwohner nicht unmittelbar erhebliche finanzielle Bedeutung haben, ist der Stadtrat zuständig (§ 20 des Gemeindegesetzes). Dementsprechend ist der Stadtrat – wie bereits im Dezember 2017 – für die Anpassung dieses Gemeindevertrags zuständig.
3. Zusammen mit dem Gemeinderat Ammerswil überarbeitete der Stadtrat den geltenden Gemeindevertrag und regelte die bisher von der Regionalschulpflege wahrgenommenen Aufgaben. In der Regel wurden die operativen Aufgaben der Schulleitung zugewiesen (bspw. Zuteilung der Schulkinder, Vergabe von Schulräumlichkeiten während der Schulzeiten, Ausarbeitung des Budgetentwurfs); die strategischen den Gemeinderäten (bspw. Schulraumplanung).
4. Die Exekutiven der Gemeinden Ammerswil und Lenzburg werden diesen Vertrag bis Ende Jahr finalisieren und unterzeichnen.

### **D) Gemeindevertrag zwischen der Regionalschule Lenzburg-Ammerswil und der Einwohnergemeinde Othmarsingen über die Organisation der Oberstufe der Volksschule (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) vom 19. Februar 2013**

1. Die Regionalschule Lenzburg regelt in diesem Vertrag mit der Einwohnergemeinde Othmarsingen, dass die Oberstufenschülerinnen und -schüler aus Othmarsingen den Unterricht in der entsprechenden Schulstufe der Regionalschule am Standort Lenzburg besuchen.

2. Für Gemeindeverträge, die für die Einwohnerinnen und Einwohner nicht unmittelbar erhebliche finanzielle Bedeutung haben, ist der Stadtrat zuständig (§ 20 des Gemeindesgesetzes). Dementsprechend ist der Stadtrat – wie bereits im Februar 2013 – für die Anpassung dieses Gemeindevertrags zuständig.
3. Zusammen mit dem Gemeinderat Othmarsingen und dem Gemeinderat Ammerswil wird der Stadtrat den geltenden Gemeindevertrag überarbeiten und die bisher von der Regionalschulpflege wahrgenommenen Aufgaben regeln. In der Regel werden die operativen Aufgaben der Schulleitung zugewiesen (bspw. Laufbahnentscheide); die strategischen den Gemeinderäten (bspw. Informationsaustausch zwischen den Gemeinderäten).
4. Die Exekutiven der Gemeinden Othmarsingen, Ammerswil und Lenzburg werden diesen Vertrag bis Ende Jahr finalisieren und unterzeichnen.

**E) Gemeindevertrag zwischen der Regionalschule Lenzburg-Ammerswil und der Einwohnergemeinde Staufen über die Organisation der Oberstufe der Volksschule (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) vom 2. Februar 2018**

1. Die Regionalschule Lenzburg regelt in diesem Vertrag mit der Einwohnergemeinde Staufen, dass die Oberstufenschülerinnen und -schüler aus Staufen den Unterricht in der entsprechenden Schulstufe der Regionalschule am Standort Lenzburg besuchen.
2. Für Gemeindeverträge, die für die Einwohnerinnen und Einwohner nicht unmittelbar erhebliche finanzielle Bedeutung haben, ist der Stadtrat zuständig (§ 20 des Gemeindesgesetzes). Dementsprechend ist der Stadtrat – wie bereits im Februar 2018 – für die Anpassung dieses Gemeindevertrags zuständig.
3. Zusammen mit dem Gemeinderat Staufen und dem Gemeinderat Ammerswil wird der Stadtrat den geltenden Gemeindevertrag überarbeiten und die bisher von der Regionalschulpflege wahrgenommenen Aufgaben regeln. In der Regel werden die operativen Aufgaben der Schulleitung zugewiesen (bspw. Laufbahnentscheide); die strategischen den Gemeinderäten (bspw. Austausch der Gemeinderäte).
4. Die Exekutiven der Gemeinden Staufen, Lenzburg und Ammerswil werden diesen Vertrag bis Ende Jahr finalisieren und unterzeichnen.

**F) Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Lenzburg und der Einwohnergemeinde Othmarsingen über die Musikschule Lenzburg vom 15. August 2014**

1. Die beiden Einwohnergemeinden Lenzburg und Othmarsingen vereinbarten, dass die Musikschule Lenzburg alle Musikschülerinnen und -schüler von Othmarsingen aufnimmt. In diesem Gemeindevertrag regeln sie unter anderem die Standorte, die Organisation und Finanzen.

2. Für Gemeindeverträge, die für die Einwohnerinnen und Einwohner nicht unmittelbar erhebliche finanzielle Bedeutung haben, ist der Stadtrat zuständig (§ 20 des Gemeindesgesetzes). Dementsprechend ist der Stadtrat – wie bereits im August 2014 – für die Anpassung dieses Gemeindevertrags zuständig.
3. Zusammen mit dem Gemeinderat Othmarsingen wird der Stadtrat den geltenden Gemeindevertrag überarbeiten und die bisher von der Regional- schulpflege wahrgenommenen Aufgaben regeln. Der Stadtrat wird ab 1. Januar 2022 anstelle der Schulpflege Anstellungsbehörde der Musik- lehrpersonen. Die bisherige Musikschulkommission, in der die Schulpflege Othmarsingen mit einem Mitglied Einsitz hatte, wird durch einen Ausschuss ersetzt. Dieser Ausschuss dient den Ressortvorstehenden der Gemeinden, welche Kinder in die Musikschule Lenzburg schicken, zum Informations- austausch mit der Musikschulleitung.
4. Die Exekutiven der Gemeinden Othmarsingen und Lenzburg werden diesen Vertrag bis Ende Jahr finalisieren und unterzeichnen.

**G) Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Lenzburg und der Einwohnergemeinde Ammerswil über die Musikschule Lenzburg; Inkrafttreten am 1. Januar 2022**

1. Die beiden Einwohnergemeinden Lenzburg und Ammerswil vereinbaren, einen analogen Vertrag abzuschliessen, wie bereits zwischen Lenzburg und Othmarsingen besteht: Die Musikschule Lenzburg wird alle Musik- schülerinnen und -schüler von Ammerswil zum Vollkostentarif aufnehmen. In diesem Gemeindevertrag regeln sie unter anderem die Standorte, die Organisation und Finanzen.
2. Für Gemeindeverträge, die für die Einwohnerinnen und Einwohner nicht unmittelbar erhebliche finanzielle Bedeutung haben, ist der Stadtrat zuständig (§ 20 des Gemeindesgesetzes). Dementsprechend ist der Stadtrat – wie bereits im Januar 2015 – für den Abschluss dieses Gemeindevertrags zuständig.
3. Zusammen mit der Frau Gemeindeammann Ammerswil erarbeitete der Stadtmann den Entwurf. Der Stadtrat wird ab 1. Januar 2022 anstelle der Schulpflege Anstellungsbehörde der Musiklehrpersonen. Der neue Ausschuss dient den Ressortvorstehenden der Gemeinden, welche Kinder in die Musikschule Lenzburg schicken, zum Informationsaustausch mit der Musikschulleitung.
4. Die Exekutiven der Gemeinden Ammerswil und Lenzburg werden diesen Vertrag bis Ende Jahr finalisieren und unterzeichnen.

**H) Delegationsreglement und Funktionendiagramm**

1. In der Regel macht es Sinn, Entscheidungen an diejenige Instanz beziehungsweise Person zu delegieren, die über die grösste Sach- kompetenz verfügt.

Mit einer Delegation an die Schulleitung

- wird die Prozessweggestaltung effizienter;
  - werden die Entscheidungswege verkürzt, weil Entscheidungen an derjenigen Stelle gefällt werden, an der auch die mehrphasigen Prozesse im Alltag angelegt sind;
  - wird der Stadtrat vom operativen Tagesgeschäft der Schule entlastet.
2. Das Funktionendiagramm ist relativ umfangreich und bildet die verschiedenen Aufgaben/Funktionen möglichst vieler Beteiligten im Bereich der Volksschule ab.
  3. Das Delegationsreglement ist eine Abbildung des Funktionendiagramms. Dargestellt wird nur noch, wer welche Entscheide ausführt, resp. welche Entscheide an eine andere Funktionsebene delegiert werden. Aus diesem Grunde erscheinen Gremien ohne Mitwirkungs- und Antragsrecht oder Entscheidungsbefugnisse nicht mehr in der Darstellung.

#### **IV. Folgekosten**

Durch die Anpassung der Rechtsgrundlagen sind keine Folgekosten zu erwarten.

#### **V. Weiteres Vorgehen (Terminplanung)**

1. Die Gemeindeordnung wird per 1. Januar 2022 formell nachgeführt und die Erwähnung der Schulpflege mittels Fussnoten entfernt.
2. Die Gemeindeverträge werden mit den jeweiligen Gemeinderäten finalisiert und treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

#### **Antrag:**

Der Einwohnerrat möge das Musikschulreglement bewilligen.

Lenzburg, 20. Oktober 2021

FÜR DEN STADTRAT  
Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

#### **BEILAGE**

- Entwurf Musikschulreglement in Synopsenform (gültig per 1. Januar 2022)

#### **VERSANDDATUM**

5. November 2021

## Synopse: Musikschulreglement

[Lesehinweis: Wesentliche Änderungen im Entwurf 2021 gegenüber der geltenden Fassung vom 29. März 2012 sind unterstrichen.]

Beschlossene Fassung vom 29. März 2012	Entwurf 2021	Bemerkungen
Musikschulreglement vom 29. März 2012	Musikschulreglement vom <del>29. März 2012</del> <u>3. Dezember 2021</u>	
Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978,  erlässt:	Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978,  erlässt:	
<b>A. Allgemeines</b>	<b>A. Allgemeines</b>	
<i>§ 1 Grundsatz</i> 1 Die Einwohnergemeinde Lenzburg führt eine Musikschule, die über den lehrplanmässigen Instrumentalunterricht und die musikalische Grundschule hinaus einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.	<i>§ 1 Grundsatz</i> 1 Die Einwohnergemeinde Lenzburg führt eine Musikschule, die über den lehrplanmässigen <u>Musikunterricht</u> und die musikalische Grundschule hinaus einen ergänzenden <u>Instrumental- und Gesangsunterricht</u> anbietet.	Der Musikunterricht findet gemäss Lehrplan statt. Der Instrumental- und Gesangsunterricht ist eine Ergänzung dazu.
<i>Aufgabe</i> 2 Die Musikschule soll eine breite musikalische Bildung erteilen. Sie soll das Verständnis für den kulturellen Wert der Musik fördern und Freude an der Musik wecken.	<i>Aufgabe</i> 2 Die Musikschule soll eine breite musikalische Bildung erteilen. Sie soll das Verständnis für den kulturellen Wert der Musik fördern und Freude an der Musik wecken.	
<i>Zusammenarbeit</i> 3 Die Musikschule kann mit den Musikschulen in der Region zusammenarbeiten.	<i>Zusammenarbeit</i> 3 Die Musikschule kann mit den Musikschulen in der Region zusammenarbeiten.	

Beschlossene Fassung vom 29. März 2012	Entwurf 2021	Bemerkungen
<p><i>§ 2 Schülerinnen und Schüler</i>  <sup>1</sup> Der Instrumentalunterricht kann von den Schülerinnen und Schülern der Regionalschule Lenzburg oder von Kindern und Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr mit Wohnsitz Lenzburg besucht werden.</p>	<p><i>§ 2 Schülerinnen und Schüler</i>  <sup>1</sup> Der Instrumentalunterricht kann von den Schülerinnen und Schülern der Regionalschule Lenzburg <u>und den Vertragsgemeinden</u> oder von Kindern und Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr mit Wohnsitz Lenzburg besucht werden.</p>	<p>Seit 2015 besuchen Schulkinder von Othmarsingen zum Vollkostentarif (ohne Raumkosten) die Musikschule Lenzburg. Ab 2022 ist die gleiche Lösung für die Gemeinde Ammerswil geplant. Die Zusammenarbeit mit Gemeinden wird in Gemeindeverträgen geregelt. Diese Zusammenarbeit wird neu im § 2 geregelt.</p>
<p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann Instrumentalunterricht im Rahmen der bewilligten Kredite für den Kindergarten ermöglichen.</p>	<p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann Instrumentalunterricht im Rahmen der bewilligten Kredite für den Kindergarten ermöglichen.</p>	
	<p><sup>3</sup> <u>Der Stadtrat kann Instrumentalunterricht für Erwachsene zum Vollkostentarif ermöglichen.</u></p>	<p>Ab dem Schuljahr 2021/2022 bietet die Musikschule zum Vollkostentarif Instrumentalunterricht für Erwachsene an. Dieses Angebot entspricht einem Bedürfnis und erhöht zusätzlich die Attraktivität der Musikschule.</p>
<p><i>§ 3 Instrumentallehrpersonen</i>  <sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine Regelung enthält, richtet sich die Anstellung der Instrumentallehrpersonen sinngemäss nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und dessen Folgeerlasse. Anstelle des Departements tritt in Lohnfragen der Stadtrat. Subsidiär gilt primär das Dienst- und Besoldungsreglement für das Personal der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Lenzburg (DBR) und sekundär das Obligationenrecht.</p>	<p><i>§ 3 Instrumentallehrpersonen</i>  <sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine Regelung enthält, richtet sich die Anstellung der Instrumentallehrpersonen sinngemäss nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und dessen Folgeerlasse. Anstelle des Departements tritt in Lohnfragen der Stadtrat. Subsidiär gilt primär das Dienst- und Besoldungsreglement für das Personal der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Lenzburg (DBR) und sekundär das Obligationenrecht.</p>	
<p><sup>2</sup> Altersentlastungen werden keine gewährt.</p>	<p><sup>2</sup> Altersentlastungen werden keine gewährt.</p>	
<p><sup>3</sup> Die Lektionsdauer beträgt 50 Minuten.</p>	<p><sup>3</sup> Die <del>Lektionsdauer beträgt</del> <u>ganze Lektion dauert</u> 50 Minuten.</p>	<p>Grammatikalische Präzisierung</p>

Beschlussene Fassung vom 29. März 2012	Entwurf 2021	Bemerkungen
<p><i>Löhne</i>  <sup>4</sup> Die Löhne der Instrumentallehrpersonen entsprechen dem jeweiligen Lohn gemäß Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen) für die Primarstufe.</p>	<p><i>Löhne</i>  <sup>4</sup> Die Löhne der Instrumentallehrpersonen entsprechen dem jeweiligen Lohn gemäß <del>gemäß</del> Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen) für die Primarstufe <u>ohne Klassenverantwortung</u>.</p>	<p>Gestützt auf das revidierte Lohndekret Lehrpersonen (Projekt Arcus) sind die Bezeichnungen überarbeitet worden.</p>
<p><sup>5</sup> Der Lohn der Leitung der Musikschule entspricht dem analogen Lohn für die Schulleitung Volksschule gemäß Lohndekret.</p>	<p><sup>5</sup> Der Lohn der Leitung der Musikschule entspricht dem analogen Lohn für die Schulleitung Volksschule <del>gemäß</del> <u>gemäß</u> Lohndekret.</p>	
<p><b>B. Organisation</b></p>	<p><b>B. Organisation</b></p>	
<p><i>§ 4 Stadtrat</i>  Der Stadtrat befindet auf Antrag der Schulpflege über die Finanzen der Musikschule, insbesondere über Jahresrechnung, Budget (inkl. Anschaffungen), Elternbeiträge, sowie über das Fächerangebot.</p>	<p><i>§ 4 Stadtrat</i>  <sup>1</sup> Der Stadtrat befindet auf Antrag <del>der Schulpflege der Schulleitungskonferenz</del> über die Finanzen der Musikschule, insbesondere über Jahresrechnung, Budget (inkl. Anschaffungen), Elternbeiträge, sowie über das Fächerangebot.</p>	<p>Die Aufgabe der Schulpflege betreffend Finanzen der Musikschule werden der Schulleitungskonferenz zugeteilt.</p>
<p><i>§ 5 Schulpflege</i>  <sup>1</sup> Die Schulpflege ist Aufsichtsbehörde über die Musikschule und überträgt diese der Musikschulkommission.</p>	<p><i>§ 5 Schulpflege</i>  <sup>1 2</sup> <del>Die Schulpflege</del> Der Stadtrat ist Aufsichtsbehörde über die Musikschule. <del>und überträgt diese der Musikschulkommission.</del></p>	<p>Der Stadtrat wird mit der Abschaffung der Schulpflege ab 1. Januar 2022 Aufsichtsbehörde. Eine ständige Musikschulkommission ist nicht vorgesehen</p>
<p><sup>2</sup> Sie stellt den Präsidenten oder die Präsidentin der Musikschulkommission und wählt deren Mitglieder für eine Amtsdauer von 4 Jahren und macht deren Pflichtenheft.</p>	<p><del><sup>2</sup> Sie stellt den Präsidenten oder die Präsidentin der Musikschulkommission und wählt deren Mitglieder für eine Amtsdauer von 4 Jahren und macht deren Pflichtenheft.</del></p>	
<p><sup>3</sup> Sie wählt die Instrumentallehrpersonen und die Leitung der Musikschule und erlässt deren Pflichtenheft.</p>	<p><del><sup>3</sup> Sie Der Stadtrat wählt die Instrumentallehrpersonen und die Leitung der Musikschule und erlässt deren Pflichtenheft.</del></p>	<p>Der Stadtrat übernimmt die Aufgabe der Schulpflege "Wahl der Leitung". Die Instrumentallehrpersonen werden von der Schulleitung ausgewählt (vgl. unten § 5)</p>
<p><sup>4</sup> Sie entscheidet auf Antrag der Leitung der Musikschule, insbesondere über die Reduktion oder den Erlass der Elternbeiträge und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern.</p>	<p><del><sup>4</sup> Sie entscheidet auf Antrag der Leitung der Musikschule, insbesondere über die Reduktion oder den Erlass der Elternbeiträge und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern.</del></p>	<p>Verschiebung zum § 5 Leitung der Musikschule</p>

Beschlussene Fassung vom 29. März 2012	Entwurf 2021	Bemerkungen
<p><i>§ 6 Musikschulkommission</i>  <sup>1</sup> Die Musikschulkommission übt die Aufsicht über die Musikschule im Auftrag der Schulpflege aus.</p>	<p><del><i>§ 6 Musikschulkommission</i></del>  <del><sup>1</sup> Die Musikschulkommission übt die Aufsicht über die Musikschule im Auftrag der Schulpflege aus.</del></p>	<p>Auf eine separate Musikschulkommission wird verzichtet.</p>
<p><sup>2</sup> Die Musikschulkommission besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Jugendspiel Lenzburg (JSL) vertritt und eines das Regionale Jugendorchester Lenzburg (RJOL). Die Leitung der Musikschule hat beratende Stimme.</p>	<p><del><sup>2</sup> Die Musikschulkommission besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Jugendspiel Lenzburg (JSL) vertritt und eines das Regionale Jugendorchester Lenzburg (RJOL). Die Leitung der Musikschule hat beratende Stimme.</del></p>	<p>Die Koordination zwischen Musikschule, RJOL und JSL wird von einem Ausschuss wahrgenommen (vgl. unten § 5 Abs. 4)</p>
<p><sup>3</sup> Sie wird von einem Mitglied der Schulpflege präsiert.</p>	<p><del><sup>3</sup> Sie wird von einem Mitglied der Schulpflege präsiert.</del></p>	
<p><sup>4</sup> Sie nimmt strategische und beratende Funktionen im Auftrag der Schulpflege wahr.</p>	<p><del><sup>4</sup> Sie nimmt strategische und beratende Funktionen im Auftrag der Schulpflege wahr.</del></p>	
<p><sup>5</sup> Sie setzt sich für ein breites und nachhaltiges Unterrichtsangebot ein.</p>	<p><del><sup>5</sup> Sie setzt sich für ein breites und nachhaltiges Unterrichtsangebot ein.</del></p>	
<p><i>§ 7 Leitung der Musikschule</i>  <sup>1</sup> Die Musikschule untersteht einem Leiter oder einer Leiterin.</p>	<p><del><i>§ 7 5 Leitung der Musikschule</i></del>  <sup>1</sup> Die Musikschule untersteht einem Leiter oder einer Leiterin.</p>	
	<p><sup>2</sup> <u>Die Leitung der Musikschule stellt die Instrumentallehrpersonen an.</u></p>	<p>Die Musikschulleitung stellt die Lehrpersonen an, übernimmt also diese Aufgabe von der Schulpflege.</p>
	<p><sup>3</sup> <u>Die Leitung der Musikschule entscheidet, insbesondere über die Reduktion oder den Erlass der Elternbeiträge und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern.</u></p>	<p>Anstelle der Schulpflege entscheidet die Musikschulleitung über die Reduktion oder den Erlass der Elternbeiträge (jährlich rund 10 Gesuche; Gesamtbetrag ca. Fr. 10'000.–/Jahr).</p>

Beschlussene Fassung vom 29. März 2012	Entwurf 2021	Bemerkungen
	<p><sup>4</sup> Für die Koordination zwischen der Musikschule, dem Regionalen Jugendorchester Lenzburg (RJOL) und dem Jugendspiel Lenzburg (JSL) wird ein Ausschuss eingesetzt.</p> <p><u>Mitglieder sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Musikschulleitung</u></li> <li>• <u>administrative und musikalische Leitung RJOL</u></li> <li>• <u>administrative und musikalische Leitung JSL</u></li> </ul> <p><u>Der Ausschuss tagt auf Einladung der Musikschulleitung oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte verlangen.</u></p>	<p>Die Koordination ist bisher von der Musikschulkommission wahrgenommen worden.</p>
	<p><sup>5</sup> Der Stadtrat wählt die Mitglieder des Ausschusses. Die Musikschulleitung hat bei der Besetzung ein Vorschlagsrecht.</p>	
<p><i>Schulverwaltung</i>  <sup>2</sup> Für die administrativen Arbeiten steht der Musikschulleitung die Schulverwaltung zur Seite.</p>	<p><i>Schulverwaltung</i>  <sup>2</sup> <sup>6</sup> Für die administrativen Arbeiten steht der Musikschulleitung die Schulverwaltung zur Seite.</p>	
	<p><u>Ausschuss der Vertragsgemeinden</u>  <sup>7</sup> Für den Informationsaustausch mit den Vertragsgemeinden wird ein Ausschuss der zuständigen Mitglieder der Gemeinderäte und der Musikschulleitung gebildet. Bei Bedarf können Fachpersonen mit beratender Stimme beigezogen werden. Der Ausschuss tagt auf Einladung der Musikschulleitung oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte verlangen.</p>	<p>Mit diesem Gremium werden die Vertragsgemeinden (aktuell Othmarsingen und ab 2022 voraussichtlich Ammerswil) einbezogen.</p>

Beschlossene Fassung vom 29. März 2012	Entwurf 2021	Bemerkungen
<p><i>§ 8 Finanzverwaltung</i> Die Finanzverwaltung der Stadt Lenzburg führt die Rechnung der Musikschule als Teil der städtischen Rechnung. Sie ist insbesondere zuständig für die Ausrichtung der Löhne der Instrumentallehrpersonen und der Musikschulleitung, für das Inkasso der Elternbeiträge sowie der Gemeindebeiträge für auswärtige Schülerinnen und Schüler.</p>	<p><del>§ 8 Finanzverwaltung</del> <i>6 Abteilung Finanzen</i> <del>Die Finanzverwaltung</del> <i>Abteilung Finanzen</i> der Stadt Lenzburg führt die Rechnung der Musikschule als Teil der städtischen Rechnung. Sie ist insbesondere zuständig für die Ausrichtung der Löhne der Instrumentallehrpersonen und der Musikschulleitung, für das Inkasso der Elternbeiträge sowie der Gemeindebeiträge für auswärtige Schülerinnen und Schüler.</p>	Formelle Anpassung an aktuelle Abteilungsbezeichnung.
<p><b>C. Unterricht</b></p>	<p><b>C. Unterricht</b></p>	
<p><i>§ 9 Ausführungsbestimmungen</i> Die Schulpflege erlässt mit Zustimmung des Stadtrats Ausführungsbestimmungen über den Umfang des Musikschulunterrichts, namentlich kann die Dauer der Lektionen in Abweichung zu § 3 und § 12 festgesetzt werden.</p>	<p><i>§ 9 7 Ausführungsbestimmungen</i> <del>Die Schulpflege</del> Der Stadtrat erlässt <del>mit Zustimmung des Stadtrats</del> Ausführungsbestimmungen über den Umfang des Musikschulunterrichts, namentlich kann die Dauer der Lektionen in Abweichung zu § 3 und <del>§ 12</del> <u>§ 10</u> festgesetzt werden.</p>	Der Stadtrat übernimmt diese Aufgabe von der Schulpflege.
<p><i>§ 10 Fächerangebot</i> <sup>1</sup> Es kann Einzel-, Gruppen- und Ensemble-Unterricht erteilt werden.</p>	<p><i>§ 40 8 Fächerangebot</i> <sup>1</sup> Es kann Einzel-, Gruppen- und Ensemble-Unterricht erteilt werden.</p>	
<p><sup>2</sup> Diesbezügliche Details betreffend Instrumentenangebot können dem Informations- und Anmeldeblatt über den Musikschulunterricht entnommen werden.</p>	<p><sup>2</sup> Diesbezügliche Details betreffend Instrumentenangebot können dem Informations- und Anmeldeblatt über den Musikschulunterricht entnommen werden.</p>	
<p><i>§ 11 Instrumentenwahl</i> <sup>1</sup> Die Wahl des Instruments ist im Rahmen des Angebots frei.</p>	<p><del>§ 44</del> <i>9 Instrumentenwahl</i> <sup>1</sup> Die Wahl des Instruments ist im Rahmen des Angebots frei.</p>	
<p><sup>2</sup> Die Instrumentallehrpersonen beraten Eltern und Schüler.</p>	<p><sup>2</sup> Die Instrumentallehrpersonen beraten Eltern und <u>Schülerinnen</u> und Schüler.</p>	Geschlechtsneutrale Formulierung
<p><sup>3</sup> Die Instrumentallehrperson kann die Eignung der Interessenten für das Erlernen eines Instruments abklären, insbesondere bei ganz jungen Lernenden.</p>	<p><sup>3</sup> Die Instrumentallehrperson kann die Eignung der Interessenten für das Erlernen eines Instruments abklären, insbesondere bei ganz jungen Lernenden.</p>	

Beslossene Fassung vom 29. März 2012	Entwurf 2021	Bemerkungen
<i>Instrumente</i> <sup>4</sup> Die Musikinstrumente sind von den Eltern zu beschaffen (Miete oder Kauf).	<i>Instrumente</i> <sup>4</sup> Die Musikinstrumente sind von den Eltern zu beschaffen (Miete oder Kauf).	
<i>Lehrmittel</i> <sup>5</sup> Die Instrumentallehrperson bestimmt die Lehrmittel. Die Kosten für die Lehrmittel gehen zu Lasten der Eltern.	<i>Lehrmittel</i> <sup>5</sup> Die Instrumentallehrperson bestimmt die Lehrmittel. Die Kosten für die Lehrmittel gehen zu Lasten der Eltern.	
<sup>6</sup> Noten, die in der Kammermusik, im Orchesterspiel oder ähnlichem gebraucht werden, stellt die Musikschule leihweise zur Verfügung.	<sup>6</sup> Noten, die in der Kammermusik, im Orchesterspiel oder ähnlichem gebraucht werden, stellt die Musikschule leihweise zur Verfügung.	
<sup>7</sup> Die Schüler bzw. deren Eltern sind dafür verantwortlich, dass die von der Musikschule zur Verfügung gestellten Noten und das Instrumentarium in gutem Zustand gehalten werden. Kosten für allfällige Reparaturen oder Ersatzanschaffungen bei mutwilligen Beschädigungen gehen vollumfänglich zu Lasten der Schüler bzw. der Eltern.	<sup>7</sup> Die <del>Schüler</del> <u>Schülerinnen und Schüler</u> bzw. deren Eltern sind dafür verantwortlich, dass die von der Musikschule zur Verfügung gestellten Noten und das Instrumentarium in gutem Zustand gehalten werden. Kosten für allfällige Reparaturen oder Ersatzanschaffungen bei mutwilligen Beschädigungen gehen vollumfänglich zu Lasten der <del>Schüler</del> <u>Schülerinnen und Schüler</u> bzw. der Eltern.	Geschlechtsneutrale Formulierung
<i>Räumlichkeiten</i> <sup>8</sup> Die Gemeinde stellt die für den Musikschulunterricht notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung.	<i>Räumlichkeiten</i> <sup>8</sup> Die Gemeinde stellt die für den Musikschulunterricht notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung.	
<i>§ 12 Schuljahr</i> <sup>1</sup> Die Schul- und Ferienzeiten richten sich nach der für die städtischen Schulen geltenden Regelung.	<del>§ 12</del> <u>§ 10</u> <i>Schuljahr</i> <sup>1</sup> Die Schul- und Ferienzeiten richten sich nach der für die städtischen Schulen geltenden Regelung.	
<i>Unterrichtsdauer</i> <sup>2</sup> Die Unterrichtsdauer beträgt 50 Minuten.	<i>Unterrichtsdauer</i> <sup>2</sup> Die Unterrichtsdauer <u>einer ganzen Lektion</u> beträgt 50 Minuten.	Grammatikalische Präzisierung

Beschlussene Fassung vom 29. März 2012	Entwurf 2021	Bemerkungen
<p><i>§ 13 Anmeldung</i>  <sup>1</sup> Die Anmeldung eines Schülers hat auf den vom Musikschulleiter festgelegten Termin zu erfolgen und gilt für ein ganzes Schuljahr.</p>	<p><i>§ 13 11 Anmeldung</i>  <sup>1</sup> Die Anmeldung eines Schülers einer Schülerin bzw. eines Schülers hat auf den vom Musikschulleiter von der Musikschulleitung festgelegten Termin zu erfolgen und gilt für ein ganzes Schuljahr.</p>	Geschlechtsneutrale Formulierung
<p><i>Aufnahme</i>  <sup>2</sup> Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig.</p>	<p><i>Aufnahme</i>  <sup>2</sup> Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig.</p>	
<p><sup>3</sup> Die Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen ist davon abhängig, ob Lehrpersonen sowie die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen.</p>	<p><sup>3</sup> Die Aufnahme von Kindern, <del>oder</del> Jugendlichen <u>oder Erwachsenen</u> ist davon abhängig, ob Lehrpersonen sowie die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen.</p>	Mit der Einführung des Erwachsenenunterrichts (vgl. vorne § 2 Abs. 3) können auch Erwachsene aufgenommen werden.
<p><i>Absenzen</i>  <sup>5</sup> Die Schülerinnen und Schüler sind zum lückenlosen Besuch des Instrumentalunterrichts verpflichtet.</p>	<p><i>Absenzen</i>  <sup>5</sup> Die Schülerinnen und Schüler sind zum lückenlosen Besuch des Instrumentalunterrichts verpflichtet.</p>	
<p><sup>6</sup> Ist ein Schüler bzw. eine Schülerin verhindert, informiert er oder sie im Voraus die Lehrperson.</p>	<p><sup>6</sup> Ist ein Schüler bzw. eine Schülerin verhindert, informiert er oder sie im Voraus die Lehrperson.</p>	
<p><sup>7</sup> Die Lehrperson kann eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift der Eltern verlangen. Im Übrigen gilt die Absenzenregelung der Regionalschule.</p>	<p><sup>7</sup> Die Lehrperson kann eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift der Eltern verlangen. Im Übrigen gilt die Absenzenregelung der Regionalschule.</p>	
<p><i>Austritt</i>  <sup>8</sup> Auf Ende des ersten Semesters nach der Wahl eines neuen Instruments kann in begründeten Ausnahmefällen spätestens zwei Monate vor Semesterende schriftlich der Austritt erklärt werden.</p>	<p><i>Austritt</i>  <sup>8</sup> Auf Ende des ersten Semesters nach der Wahl eines neuen Instruments kann in begründeten Ausnahmefällen spätestens zwei Monate vor Semesterende schriftlich der Austritt erklärt werden.</p>	
<p><i>Ausschluss</i>  <sup>9</sup> Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder unentschuldigtem Absenzen kann der Unterricht durch die Schulpflege, auf Antrag des Musikschulleiters, abgebrochen werden.</p>	<p><i>Ausschluss</i>  <sup>9</sup> Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder unentschuldigtem Absenzen kann der Unterricht durch die <u>Schulpflege</u>, <del>auf Antrag des Musikschulleiters</del> <u>Musikschulleitung</u>, abgebrochen werden.</p>	Geschlechtsneutrale Formulierung

Beschlussene Fassung vom 29. März 2012	Entwurf 2021	Bemerkungen
<p><i>§ 14 Begabtenförderung</i>  <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Lenzburg ist bereit, im Rahmen der Begabtenförderung ein Zweitinstrument zu subventionieren.</p>	<p><i>§ 44 12 Begabtenförderung</i>  <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Lenzburg ist bereit, im Rahmen der Begabtenförderung ein Zweitinstrument zu subventionieren.</p>	
<p><sup>2</sup> Voraussetzung für die Begabtenförderung ist die Zeugnisnote von mindestens 5,5 während eines Jahrs sowie die Empfehlung des Musikschulleiters.</p>	<p><sup>2</sup> Voraussetzung für die Begabtenförderung ist <del>die Zeugnisnote von mindestens 5,5 während eines Jahrs sowie die Empfehlung</del> <u>der Instrumentallehrperson und des Musikschulleiters der Musikschulleitung.</u></p>	<p>Das Zeugnis enthält keine Note für den Instrumentalunterricht, sondern den Eintrag "besucht". Deshalb wird ausschliesslich auf die Empfehlung der Instrumentallehrperson abgestellt.</p> <p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p>
<p><b>D. Finanzen</b></p>	<p><b>D. Finanzen</b></p>	
<p><i>§ 15 Kostenübernahme durch Einwohnergemeinde</i>  <sup>1</sup> Die Kosten der Musikschulleitung, Administration, Bereitstellung und Unterhalt von Instrumenten für den Unterricht in den Räumen der Musikschule, Chor sowie die Mindereinnahmen durch Geschwisterrabatte werden von der Einwohnergemeinde getragen.</p>	<p><i>§ 45 13 Kostenübernahme durch Einwohnergemeinde</i>  <sup>1</sup> Die Kosten <u>der Musikschule, namentlich der Musikschulleitung, Administration, Bereitstellung und Unterhalt</u> von Instrumenten für den Unterricht in den Räumen der Musikschule, Chor sowie die Mindereinnahmen durch Geschwisterrabatte werden von der Einwohnergemeinde getragen.</p>	<p>Neu wird die Formulierung nicht mit einer abschliessenden Aufzählung ausgestaltet. Dies führt zu keiner materiellen Änderung.</p>
<p><i>Einnahmen</i>  <sup>2</sup> Die Einnahmen bestehen aus Elternbeiträgen und Beiträgen von Gemeinden auswärtiger Schülerinnen und Schüler.</p>	<p><i>Einnahmen</i>  <sup>2</sup> Die Einnahmen bestehen aus Elternbeiträgen und Beiträgen von Gemeinden auswärtiger Schülerinnen und Schüler.</p>	
<p><i>Elternbeiträge</i>  <sup>3</sup> Die Elternbeiträge richten sich nach dem im Anhang zu diesem Reglement enthaltenen Schlüssel und werden zweimal jährlich in Rechnung gestellt.</p>	<p><i>Elternbeiträge</i>  <sup>3</sup> Die Elternbeiträge richten sich nach dem im Anhang zu diesem Reglement enthaltenen Schlüssel und werden zweimal jährlich in Rechnung gestellt.</p>	
<p><sup>4</sup> Bei auswärtigen Schülerinnen und Schülern gehen die vollen Kosten zu Lasten deren Eltern und Gemeinden.</p>	<p><sup>4</sup> Bei auswärtigen Schülerinnen und Schülern gehen die vollen Kosten zu Lasten deren Eltern und Gemeinden.</p>	
<p><sup>5</sup> Bei Austritt im Verlaufe des Schuljahrs erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung.</p>	<p><sup>5</sup> Bei Austritt im Verlaufe des Schuljahrs erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung.</p>	

Beschlussene Fassung vom 29. März 2012	Entwurf 2021	Bemerkungen
<p><sup>6</sup> In besonderen Fällen kann der Elternbeitrag auf schriftliches Gesuch hin reduziert, ganz erlassen oder zurückerstattet werden.</p>	<p><sup>6</sup> In besonderen Fällen kann der Elternbeitrag auf schriftliches Gesuch hin reduziert, ganz erlassen oder zurück-erstattet werden.</p>	
<p><b>E. Rechtsmittel</b></p>	<p><b>E. Rechtsmittel</b></p>	
<p><i>§ 16 Beschwerdeweg</i> Gegen Anordnung des Schulleiters oder der Musikschulkommis-sion kann bei der Schulpflege innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden.</p>	<p><i>§ <del>16</del> 14 Beschwerdeweg</i> Gegen Anordnung <del>des Schulleiters</del> <u>der Schulleitung</u> oder <del>der Musikschulkommis-sion</del> kann bei der Schulpflege <u>beim Stadtrat</u> innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden.</p>	<p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p> <p>Der Stadtrat wird anstelle der Schulpflege Beschwerdeinstanz</p>
<p><b>F. Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>F. Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><i>§ 17 Aufhebung</i> <sup>1</sup> Durch dieses Reglement werden das Musikschulreglement vom 10. März 1988 und das Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrer und des Schulleiters an der Musikschule Lenzburg vom 10. März 1988 aufgehoben.</p>	<p><i>§ <del>17</del> 15 Aufhebung</i> <sup>1</sup> Durch dieses Reglement <del>werden wird</del> das Musikschulreglement vom <del>10. März 1988</del> <u>29. März 2012</u> und das <del>Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrer und des Schulleiters an der Musikschule Lenzburg vom 10. März 1988</del> aufgehoben.</p>	
<p><i>Fremdänderungen</i> <sup>2</sup> Das Dienst- und Besoldungsreglement für das Personal der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Lenzburg vom 7. Dezember 2006 (Fassung vom 21. Juni 2007) wird wie folgt geändert:</p> <p><b>§ 1 Abs. 2</b></p> <p>Das Anstellungsverhältnis der Instrumentallehrpersonen und der Leitung der Musikschule richtet sich nach dem Musikschulreglement vom 29. März 2012.</p>	<p><i>Fremdänderungen</i> <sup>2</sup> Das Dienst- und Besoldungsreglement für das Personal der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Lenzburg vom 7. Dezember 2006 (Fassung vom 21. Juni 2007) wird wie folgt geändert:</p> <p><b>§ 1 Abs. 2</b></p> <p>Das Anstellungsverhältnis der Instrumentallehrpersonen und der Leitung der Musikschule richtet sich nach dem Musikschulreglement vom <del>29. März 2012</del> <u>3. Dezember 2021</u>.</p>	
<p><i>Inkrafttreten</i> Das Reglement tritt am 1. August 2012 in Kraft.</p>	<p><i>Inkrafttreten</i> Das Reglement tritt am 1. <del>August 2012</del> <u>Januar 2022</u> in Kraft.</p>	

Beschlossene Fassung vom 29. März 2012	Entwurf 2021	Bemerkungen
Dieses Reglement wurde vom Einwohnerrat Lenzburg am 29. März 2012 beschlossen.	Dieses Reglement wurde vom Einwohnerrat Lenzburg am <del>29. März 2012</del> <u>3. Dezember 2021</u> beschlossen.	
NAMENS DES EINWOHNERRATES DER PRÄSIDENT ROGER STROZZEGA  DER PROTOKOLLFÜHRER STEFAN WIEDEMEIER	<del>NAMENS DES EINWOHNERRATES</del> <u>FÜR DEN EINWOHNERRAT</u> DER PRÄSIDENT <del>Roger Strozzege</del> <u>Sven Ammann</u>  <del>DER PROTOKOLLFÜHRER</del> <u>DIE PROTOKOLLFÜHRERIN</u> <del>Stefan Wiedemeier</del> <u>Beatrice Räber</u>	